

Brodhaus'schen Firma — eine Literaturgeschichte, die in Verbindung mit dem großen biographischen Werke über den Begründer der Firma, Friedrich Arnold Brodhaus, sowie dem schönen illustrierten Berichte über die Entstehung und Entwicklung der Firma — die gleichzeitig mit der ersten Hälfte des Kataloges erschienen sind — ein tüchtiges Werkstück zum Prachtbaue einer Geschichte des Buchhandels bildet. Im Einklange mit dem literarhistorischen Charakter des Werkes ist natürlich und ganz passend eine andere als die in den gewöhnlichen Verlagskatalogen gebräuchliche Ordnungsweise der Büchertitel gewählt worden, nämlich die chronologische, welche den geschichtlichen Gang, den das mit verhältnismäßig beschränkten Mitteln und unter schwierigen Zeitverhältnissen ins Leben gerufene Brodhaus'sche Geschäft von Anfang an, und nach und nach bis zu der bedeutenden Größe in der Gegenwart anwachsend genommen hat, leicht übersehen läßt. Um aber auch auf der anderen Seite dem Werke den Charakter eines Verlagskataloges zu wahren, hat dasselbe durch ein alphabetisches Register und eine wissenschaftliche Uebersicht sammt einem Autorenregister einen Anhang erhalten, der die Stelle eines gewöhnlichen Verlagskataloges vertreten kann, und das Werk zugleich zu einem allen Bedürfnissen sowie allen Anforderungen einer muster-gültigen Arbeit entsprechenden Abschlusse bringt.

Leider ist Demjenigen, welcher das Werk theils und vorzüglich aus pietätvoller Rücksicht gegen seinen verstorbenen Vater, den Begründer der Firma, theils zur Ehre des Geschäftes unternommen und mit unermüdlicher Sorgfalt und Liebe gepflegt hat, nicht beschieden gewesen, den Abschluß dieses seines Unternehmens mit zu erleben. Heinrich Brodhaus ist ein Jahr früher verstorben, hat aber mit dem befriedigenden Bewußtsein, daß das Unternehmen unter der Obhut seiner beiden Söhne in guten Händen sei, und zu dem theils von ihm selbst schon vorbereiteten, theils noch angeordneten Abschlusse glücklich kommen werde, in Ruhe von hier scheiden können. Könnte freilich Heinrich Brodhaus das jetzt fertige umfangreiche Werk selbst noch schauen, das von ihm von Haus aus zu einem Denkmale seines vor 100 Jahren geborenen Vaters bestimmt gewesen, und nun auch zum Denk- und Marksteine seines eigenen buchhändlerischen Schaffens geworden ist: wie würde er, und mit Recht, sich daran erfreuen, wohlgefällig den mächtigen Band durchblättern, so manche schöne Erinnerung an seine Verlagsthätigkeit und an den Genuß der ihm dadurch zutheil gewordenen Bekanntschaft mit so manchen Koryphäen der Wissenschaft — deren das Autorenregister viele aufzuweisen hat — aufzufrischen und zu erneuern.

J. Pechholdt.

#### Miscellen.

Vom Deutschen Reichstage. — Ueber die Verathungen der Commission für die den Schutz der Urheberrechte betreffenden Gesetzentwürfe entnehmen wir der Dtsch. Allgem. Zeitung folgende weitere Mittheilungen: Mit den Prinzipien, nach welchen die Werke der bildenden Künste in Zukunft geschützt werden sollen, war die Commission im Großen und Ganzen einverstanden; sie handelte somit richtig, wenn sie sich nicht allzusehr mit bloß formalen Verbesserungsanträgen aufhielt. Die Fragen über die Dauer des Schutzes von Kunstwerken u. waren überdies durch das Gesetz von 1870 über den Autorschutz schon entschieden, da es sich nicht empfahl, für künstlerische Werke andere Schutzfristen festzustellen als für literarische. Im Allgemeinen ist daher der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt war, angenommen. Abgesehen von der bereits erwähnten Aenderung in §. 5. (Nr. 267) ist in §. 8. die Bestimmung: „Bei Bildnissen und Büsten geht das Nachbildungsrecht auf den Besteller über“, in folgender Weise abgeändert: „Das Nachbildungsrecht darf jedoch bei Portraits und Portraitbüsten nicht ohne Einwilligung des Bestellers oder, wenn dieser nicht die portraitierte Person selber ist, nicht ohne Genehmigung der letzteren ausgeübt werden.“ Bei dieser Correctur fehlt vielleicht der Zusatz: „bei Por-

traits und Portraitbüsten lebender Personen“, da von Todten die Genehmigung nicht eingeholt werden kann. Die Bestimmung wurde übrigens in der Commission, mit 8 gegen 7 Stimmen, wohl vorzugsweise zum Vortheil des schönen Geschlechts angenommen, welches gegen Vielfältigkeit wider Willen geschützt werden muß, zumal es nicht selten vorkommt, daß bei solchen Abbildungen die Bekleidung nur eine mangelhafte ist. Eine erhebliche Aenderung wurde noch bei den Schlußparagraphen des Entwurfes, §§. 20. und 21., theils beschlossen, theils beantragt. Der Grundsatz des §. 20., daß auch Werke ausländischer Urheber den Schutz des Gesetzes genießen sollen, wenn sie bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, wurde, um Umgehungen des Gesetzes durch Strohmänner möglichst zu verhüten, in die Worte: „wenn sie bei inländischen Verlegern erschienen sind“, verändert. Der Grundsatz selbst wurde lediglich zu Gunsten der deutschen Verleger zugelassen; an und für sich sollten Werke ausländischer Urheber niemals geschützt sein, wenn nicht zwischen den beiden betreffenden Staaten der Schutz gegenseitig durch internationale Verträge festgesetzt ist. Dieser Gedanke kehrt sich auch besonders gegen §. 21., der allen Oesterreichern, soweit sie zum ehemaligen Deutschen Bunde gehören, den Schutz des Gesetzes unter der Bedingung der Reciprocität gewährleistet. Es wurde beantragt, diesen Paragraphen zu streichen und an seine Stelle den allgemeinen Grundsatz zu setzen: „Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.“ Aber der Berichterstatter drang mit dieser seiner Forderung in der Commission nicht durch, weil sie die praktische Consequenz gehabt hätte, daß man mit Oesterreich einen artistischen Vertrag schließen müßte. Man ließ also den aus dem alten Bundesverhältnisse herübergeschleppten seltsamen Zustand bestehen, daß ein Unterschied zwischen dem Auslande und Deutsch-Oesterreich gemacht wird. Unserer Meinung nach ist dies kaum zulässig; die Form, in welcher wir mit Oesterreich unsere literarisch-artistischen Beziehungen regeln, kann keine andere sein als die, welche wir gegen das übrige Ausland anwenden. — Der Entwurf für den Schutz der Photographien ist erheblich abgekürzt und vereinfacht worden. Die Mehrheit der Commission ging von der Ansicht aus, daß die Photographie, wie sehr auch dieselbe Geschicklichkeit, Geschmac und technische Kenntniß erfordere, doch keine Kunst und kein Kunstverfahren sei, und daher nicht bloß in Betreff der Dauer der Schutzfrist, sondern auch in andern Beziehungen nicht den Schutz in Anspruch nehmen dürfe, welcher der malenden, zeichnenden und plastischen Kunst zugestanden sei. Demgemäß wurde z. B. in §. 3. das Verbot der Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie u. beseitigt und eine solche Nachbildung ausdrücklich für erlaubt erklärt, im Uebrigen aber §. 3. auf das einfache Verbot der Nachbildung reducirt. §. 4., welcher die Einzelcopie eines photographischen Werkes ohne die Absicht der Verwerthung gestattet, wurde ganz gestrichen, desgleichen §. 8. Absatz 2. Bei §. 9. wurde die Anwendung des §. 61. des Autorengesetzes, nach welchem der inländische Verleger den ausländischen Urheber deckt und dem Ausländer den inländischen Schutz verschafft, für die Photographie beseitigt; aus dem durchschlagenden Grunde, weil die fremden Staaten den Photographieschutz überhaupt noch nicht kennen und wir in Deutschland unmöglich die hier verlegten Werke eines englischen oder französischen Photographen schützen können, der in seinem eigenen Lande keinen Schutz genießt. Auch würde ein solcher Schutz des ausländischen Urhebers durch das Medium des inländischen Verlegers zur Folge haben, daß wir niemals von fremden Regierungen die Reciprocität in Handelsverträgen erreichen würden. Die Schutzfrist von fünf Jahren hat die Commission im Interesse werthvoller und mit großen Kosten verknüpfter photographischer Unternehmungen stehen lassen. Im Interesse Derer, die sich photographiren lassen, insbesondere der schönen